



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 4. August 1987	Teil I Nr. 18
------	----------------------------	---------------

Tag -	Inhalt	Seite
10. 7. 87	Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	193
29. 6. 87	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	196
29. 6. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	196
	Berichtigung	196
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	197
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	198

**Statut
der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Beschluß des Ministerrates —
vom 10. Juli 1987**

I.

**Stellung und Aufgaben der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) ist die staatliche Einrichtung für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung und Träger der Sozialversicherung für den bei ihr versicherten Personenkreis. Sie führt die Altersversorgung der Intelligenz sowie andere ihr übertragene zusätzliche Versorgungen und Aufgaben durch.

(2) Die Staatliche Versicherung verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Staatliche Versicherung ist Bestandteil des sozialistischen Finanzwesens und trägt zur Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als Kern der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse bei. Diese Aufgabe erfüllt sie durch

— die Befriedigung der wachsenden Versicherungsbedürfnisse der

- Bürger,
- Staatsorgane,

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - Genossenschaften, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie freiberuflich und anderen selbständig Tätigen,
 - Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Bürger Und Betriebe genannt),
- die Durchführung der Sozialversicherung für den bei Unversicherten Personenkreis,
- die aktive Einflußnahme auf Ordnung, Sicherheit und den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des sozialistischen und persönlichen Eigentums entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten,
- die umfassende Rationalisierung der Arbeit zur Verbesserung der Betreuung der Bürger und Betriebe in Versicherungsangelegenheiten und zur Senkung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere durch Nutzung der modernen Rechentechnik.

(4) Die Staatliche Versicherung ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin, Hauptstadt der DDR. Sie besteht aus der Generaldirektion, Bezirksdirektionen, Kreisdirektionen und Kreisstellen sowie Rationalisierungszentren.

(5) Die Staatliche Versicherung arbeitet auf dem Gebiet der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage von Jahres- und Fünfjahresplänen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

§ 2

(1) Die durch die Staatliche Versicherung organisierten Versicherungsbeziehungen dienen dem finanziellen Ausgleich der Folgen unvorhersehbarer Ereignisse bei den versicherten

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1987